

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

*A. Hajek*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

|          |                  |
|----------|------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF    |
| Z'       | 15 - GE 989      |
| Datum:   | 20. APR. 1989    |
| Verteilt | 20.4.89 <i>h</i> |

Wien, am 17.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-289/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*K. Knecht*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 17.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
31.400/59-V/3/89 21.2.1989

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-289/N              479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-  
verfassungsgesetz geändert wird; Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsge-  
setz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales zu den vorliegenden Entwürfen folgende Stellung-  
nahme zu übermitteln:

1. Arbeitsverfassungsgesetz

Umstrukturierungsmaßnahmen, durch die Unternehmen aufges-  
palten werden, haben ihre Ursache sicherlich darin, eine  
Sanierung solcher Großbetriebe herbeizuführen. Offenkundig  
entspricht dann jedoch der Inhalt des Entwurfes nicht der  
Zielsetzung, wenn bisherige Betriebsvereinbarungen weiter-  
gelten und der Zuständigkeitsbereich des Betriebsrates  
beibehalten werden sollten. Damit wären von Dienstgeberseite  
erhebliche Belastungen weiterzutragen. Eine Novellierung  
des Arbeitsverfassungsgesetzes in diesem Sinne erscheint  
daher nicht zielführend.

- 2 -

## 2. Entgeltfortzahlungsgesetz

Obwohl vom Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse dem Landarbeitsgesetz unterliegen, ausgenommen sind, ist unserer Ansicht nach die Regelung des vorliegenden Entwurfes abzulehnen. Im Entwurf ist nämlich vorgesehen, daß Dienstzeiten aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 5 leg. cit. anzurechnen sind, wenn der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, erfolgt.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Änderung aus.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Gorflier

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Kerbl